

Steuern und Sozialversicherung: Das kommt 2017 auf Sie zu

Das Steuerrecht ändert sich oft und bessert sich selten. Für 2017 will die Bundesregierung jedoch etwas vom großen Kuchen der Steuereinnahmen abgeben. Dennoch: Die steuerliche Entlastung wird für den Einzelnen eher überschaubar bleiben.

Leichte Steuerverlastung durch Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag wird im Jahr 2017 um 168 Euro auf 8.820 Euro und im Jahr 2018 auf 9.000 Euro angehoben. Zudem wird die Inflationsrate beim Steuertarif berücksichtigt. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro beträgt die steuerliche Entlastung im Jahr 2017 jedoch gerade einmal 86 Euro Einkommensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag), bei 30.000 Euro kommen nur 51 Euro mehr ins Portemonnaie und bei 14.000 Euro gar nur 37 Euro.

Lohnnebenkosten bleiben hoch

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben 2017 nahezu unverändert. Für die Pflegeversicherung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer allerdings jeweils 0,1 % des beitragspflichtigen Arbeitslohnes mehr zahlen. Dafür sinkt die vom Arbeitgeber zu zahlende Insolvenzgeldumlage von 0,12 % auf 0,09 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt damit 19,425 % zzgl. der Umlagen zur Sozialversicherung und der Unfallversicherung, insgesamt ungefähr 23 % des beitragspflichtigen Entgelts.

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden im Jahr 2017 erneut angehoben. Die jährliche Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken-/Pflegeversicherung steigt auf 52.200 Euro, die zur Renten-/Arbeitslosenversicherung auf 76.200 Euro (West) und 68.400 Euro (Ost). Für besser verdienende Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber damit sogar etwas höhere Lohnnebenkosten tragen und für den Arbeitnehmer bleibt weniger im Portemonnaie.

Tipp: Mit einer flexiblen Entgeltgestaltung können Steuern und Sozialabgaben gespart werden. Steuer- oder pauschalbesteuerte Sachbezüge sind eine Alternative zu einer Barloohnerhöhung und ein beiderseitiger Gewinn für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für Kinder gibt es mehr Geld

In 2017 und 2018 will der Gesetzgeber Familien und Alleinerziehende mit Kindern mehr unterstützen. Pro Kind gibt es 2017 und 2018 monatlich jeweils 2 Euro mehr Kindergeld.

Kindergeld je Monat	2016	2017	ab 2018
1. und 2. Kind je	190 €	192 €	194 €
3. Kind	196 €	198 €	200 €
Jedes weitere Kind	221 €	223 €	225 €

Parallel dazu haben Alleinerziehende ab Jahresanfang ebenfalls Anspruch auf einige Euro mehr Mindestunterhalt für ihre minderjährigen Kinder.

Auch der Kinderfreibetrag je Kind und Elternteil erhöht sich: von 2.304 Euro auf 2.358 Euro. Einzig der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt unverändert bei 2.640 Euro. Sind die Freibeträge für Kinder günstiger als das Kindergeld, werden diese gewährt. Die Steuerentlastung für ein Kind kann im Jahr 2017 damit zwischen 24 Euro und

circa 51 Euro liegen. Eltern mit besonders geringem Einkommen erhalten ab 2017 einen um 10 Euro erhöhten monatlichen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und somit 170 Euro je Kind.

Höhere Umzugskostenpauschalen

Bei einem beruflich veranlassten Umzug oder einem Wohnortwechsel, der den täglichen Weg zur Arbeit um mindestens eine Stunde reduziert, können neben den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (z. B. für eine Spedition) auch Pauschalbeträge als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschalbeträge werden für ab dem 1. Februar 2017 abgeschlossene Umzüge angehoben.

Umzugskostenpauschalen	Zwischen 01.03.2016 und 31.01.2017 abgeschlossene Umzüge	Ab dem 01.02.2017 abgeschlossene Umzüge
für Verheiratete	1.493 €	1.528 €
für Ledige	746 €	764 €
je Kind	329 €	337 €

Daneben steigt der Höchstbetrag der abziehbaren Kosten für einen umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht eines Kindes von 1.882 Euro auf 1.926 Euro.

Übrigens: Auch wer aus privaten Gründen umzieht, kann Steuern sparen. So können die Kosten für das Umzugsunternehmen und für die Renovierung der alten oder neuen Wohnung als haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung setzt jedoch den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts voraus.

Die ETL ADVISITAX Schwerin wünscht Ihnen und Ihren Familien einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Kontakt:

ADVISITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Schwerin
Wismarsche Straße 184
19053 Schwerin
advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de
Telefon 0385 5937140



Karin Winkler
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund
aus Schwerin,
spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten